Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

Öffentlicher Dienst Kommunen Rheinland-Pfalz

Fortschreibung des Motorsägenentschädigungssatzes

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Gemäß § 23c Absatz 1 Satz 1 des Bezirkstarifvertrages für die kommunalen Beschäftigten in der Waldarbeit (BezTV-W RP) haben Beschäftigte bei Holzerntearbeiten und gegebenenfalls bei sonstigen Betriebsarbeiten in der Regel die Motorsägen zu stellen. Für den Aufwand erhalten die Beschäftigten eine Entschädigung. Dies gilt jedoch nur, wenn die Motorsäge nicht vom Arbeitgeber gestellt wird.

Ausgehend von der zwischenzeitlich bestehenden Steuer- und Sozialversicherungspflicht zur Motorsägenentschädigung (siehe unsere Tarifinfos vom 25.02 und 03.04.2025) haben die Tarifvertragsparteien im Zuge der Tarifrunde 2025 zum BezTV-W RP am 6. Juni 2025 eine erste Verständigung als Reaktion auf die Steuer- und Sozialversicherungspflicht herbeigeführt.

Geplant ist, dass § 23c Absatz 1 BezTV-W RP schrittweise bis 31. Dezember 2026 entfällt. Vorbehaltlich der endgültigen Tarifeinigung soll der Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2026 – wie üblich bei Arbeitsmitteln, ohne die die vertraglich vereinbarte Tätigkeit nicht erbracht werden kann – die Motorsägen einschließlich Betriebsmittel und Werkzeuge zur Verfügung stellen. Im Falle eines Defekts an der waldarbeitereigenen Motorsäge soll die Gestellung schon vor dem 1. Januar 2026 erfolgen. Bis zum 31. Dezember 2026 sollen die Beschäftigten nach der Vorstellung der Tarifvertragsparteien übergangsweise die Option haben, stattdessen mit einer vorhandenen eigenen Motorsäge zu arbeiten und die dafür angeschafften Betriebsmittel aufzubrauchen. Auf diese Weise wird innerhalb der von der Finanzverwaltung gewährten Übergangsfrist bis 31. Dezember 2026 eine neue Regelung getroffen, die dem steuer- und sozialversicherungsrechtlichem Problem im Zusammenhang mit § 3 Nr. 30 des Einkommensteuergesetzes Rechnung trägt.

Was die Höhe der Motorsägenentschädigung angeht, haben wir uns darauf verständigt, dass wir den bisherigen Motorsägenentschädigungssatz bis zum 31. Dezember 2026 unverändert fortführen.

Damit beträgt die Motorsägenentschädigung unverändert:

- bei Arbeiten außerhalb der Holzernte 12,68 Euro je tatsächlich angefallener Motorsägenbetriebsstunde,
- bei Holzerntearbeiten 5,83 Euro je Holzerntestunde,
- bei Holzerntearbeiten mit überwiegender Handentrindung 2,54 Euro je Holzerntestunde.

IG Bauen-Agrar-Umwelt – die Forstgewerkschaft
Eine starke Gemeinschaft für die Beschäftigten und Beamtinnen/Beamten in Forst und Naturschutz.

Mitglied werden
So einfach werde ich IG BAU-Mitglied
https://igbau.de/Mitglied-werden.html

Herausgeber:
IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Vorstandsbereich
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Finanzen – Bildung – Forst und Agrar
Olof-Palme-Straße 35
60439 Frankfurt am Main
Juni 2025

Motorsägenkalkulationsschema
gem. Tarifvertrag vom 2. Juli 2009 zu § 23c BezTV-W RP

Berechnung der Motorsägenentschädigung (Gültig ab 1. Juli 2025)			Last-laufstunde	Gesamt-laufstunde
1. Kosten der Motorsägen				
1.1 Mittlere Kosten der aktuell mit dem KWF-Gebrauchswert ausgezeichneten Motorsägen; Leistung: 3,1-4,4 kW; Griffheizung; Schneidgarnitur: 45 cm:		1.876,60 €		
1.2 Ankaufwert für die Schneidgarnitur in Höhe von 10 v.H. (Abzugsbetrag):		187,66 €		
1.3 Durchschnitt ohne Schneidgarnitur:		1.688,94 €		
1.4 Abschreibung der Motorsäge/Lastlaufstunde:	(Pos. 1.3 : 715)	2,36 €		
1.5 Entschädigungswirksamer Betrag:			**2,36** €	**1,25** €
2. Kosten der Instandhaltung				
2.1 Instandhaltungsfaktor:	2,4			
2.2 Instandhaltungssatz je Motorsägen-Lastlaufstunde:		2,36 €		
2.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			**5,66** €	**3,00** €
3. Kosten des Kraftstoffverbrauchs				
3.1 Alkylatbenzin, Preis pro Liter:		5,13 €		
3.2 gestrichen				
3.3 Kosten bei 2,05 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunden:	2,05	10,52 €		
3.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			**10,52** €	**5,58** €
4. Kosten für Bio-Sägekettenhaftöl (Preis pro Liter)				
4.1 mittlerer Preis der Bio-Sägekettenhaftöle mit Umweltzeichen („Blauer Engel“) 20-Liter-Gebinde:		4,65 €		
4.2 Kosten bei Verbrauch von 1,0 Liter/Motorsägen-Lastlaufstunde:		4,65 €		
4.3 Entschädigungswirksamer Betrag:			**4,65** €	**2,46** €
5. Verzinsung (Mittelwertprinzip)				
5.1 Halbe Motorsägen-Beschaffungskosten:		938,30 €		
5.2 Motorsägen-Lastlaufstunden/Jahr:	715 : 3 = 238			
5.3 Zinssatz in v.H.:	7,0			
5.4 Entschädigungswirksamer Betrag:			**0,28** €	**0,15** €
6. Kosten für Transportmittel/Lagerung				
6.1 Kosten für Lagerung (Lastlaufstunden/Jahr):	33,32 €/Jahr : 238	0,14 €		
6.2 Kosten für Transportmittel (Lastlaufstunden/Jahr):	74,52 €/Jahr : 238	0,31 €		
6.3 Entschädigungswirksamer Betrag (Lastlaufstunden/Jahr):	107,85 €/Jahr : 238		**0,45** €	**0,24** €
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Lastlaufstunde			**23,92** €	
Rechnerischer Betrag der Motorsägenentschädigung in Euro pro Gesamtlaufstunde				**12,68** €